



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Claudia Köhler, Susanne Kurz**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 28.08.2024

### **Planfeststellungsverfahren auf Errichtung und Betrieb einer DK-I-Deponie in Odelsham, Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Entspricht das im Bescheid des Landratsamts Rosenheim vom 13.09.2009 unter 3.2.1 zugelassene Verfüllmaterial demjenigen Verfüllmaterial, das die Firma ████████ gemäß ihrem Antrag auf einer DK-I-Deponie an gleicher Stelle ablagern will? ..... 4
- 1.2 Wie hätte die zuständige Behörde entschieden, wenn von Anfang an kein Antrag auf Kiesabbau, sondern auf die Deponie gestellt worden wäre? ..... 4
- 1.3 Auf welcher fachlichen Begründung beruht die im Wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 13.08.2009 unter 1. festgelegte Auflage, die Kiesgrube bis zur ursprünglichen Geländeoberkante (ca. 450–455 m ü. NN.) wieder zu verfüllen? ..... 4
- 2.1 Mit welcher fachlichen Begründung wird die Höhe der Geländeoberkante im Zuge der Verfüllung der Deponie auf ca. 480 m ü. NN. erhöht? ..... 4
- 2.2 Reicht nach Meinung der Staatsregierung ein Wurzelboden von 2,3 m auf einer verfüllten Deponie aus (wie im vorliegenden Fall), um einen sturm- und klimaresistenten Wald (für alle Wurzelsysteme inklusive Pfahlwurzeln) zu begründen? ..... 4
- 2.3 Hält die Staatsregierung die Standfestigkeit der Deponie gemäß den aktuellen Planunterlagen für gegeben? ..... 4
- 3.1 Waren die ursprünglichen Berechnungen der Antragstellerin für Untergrund, Standfestigkeit und Deponiehügel korrekt? ..... 5
- 3.2 Warum fielen den staatlichen Behörden bei der Planprüfung die falschen Berechnungen in den Planunterlagen zu Untergrund, Standfestigkeit und Deponiehügel nicht auf? ..... 5
- 3.3 Ist es richtig, dass die Fehlerhaftigkeit der Berechnungen der Antragstellerin für Untergrund, Standfestigkeit und Deponiehügel erst im Erörterungstermin 2018 festgestellt wurden, obwohl bereits in Ein-

\*) Berichtigung wegen Schreibfehler und ähnlicher offenbarer Unrichtigkeiten

---

wendungen im Jahr 2012 und 2016 auf die Fehlerhaftigkeit hingewiesen wurde? .....	5
4.1 Warum wurden die in der Nähe der Deponie (100 m) liegenden rutschgefährdeten Hänge zum Inn hin nicht in die Standfestigkeitsbetrachtungen mit aufgenommen? .....	5
4.2 Warum wurde nicht berücksichtigt, dass im Jahr 2009 die Zufahrtsstraße zum Weiler Blaufeld, ca. 200 m vom Deponiegelände, abgerutscht ist und die Zufahrt für mehrere Wochen nicht möglich war? .....	6
4.3 Besteht die Gefahr, dass der Deponiehügel nebst Untergrund (z. B. bei Starkregenereignissen) so durchfeuchtet wird, dass ein Abrutschen des Deponiehügels möglich ist? .....	6
5.1 Wie wird die Tatsache sicherheitstechnisch berücksichtigt, dass es in Bayern keinen so hohen Deponiehügel mit so einer steilen Böschung gibt? .....	6
5.2 Wie wird sicherheitstechnisch berücksichtigt, dass die sehr steile Böschung mit einer standortgerechten Baumbepflanzung ausgeführt werden soll, wohingegen alle anderen Deponien in Bayern, mit weit aus flacheren Böschungen, Grasbepflanzung mit einzelnen Sträuchern aufweisen? .....	6
5.3 Hingen die Auflagen des Bescheides des Landratsamts Rosenheim vom 13.09.2009 (zur Kiesgrube) auch damit zusammen, dass die Kiesgrube in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und Erholungsgebiet errichtet werden sollte? .....	6
6.1 Bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Deponie ein Bedarf für die Deponie (gemäß Abfallwirtschaftsplan oder Prognosen etc.)? .....	6
6.2 Sollten oder sollen auf der Deponie auch Abfälle gelagert werden, die grundsätzlich einer Aufbereitung und Verwertung zugeführt werden könnten? .....	7
6.3 Wurde oder wird die Firma ██████████ von der entsorgungspflichtigen Körperschaft mit der Entsorgung gefährlicher Abfälle beauftragt (bitte entsorgungspflichtige Körperschaft benennen)? .....	7
7.1 Wurde die Kiesgrube bereits wiederverfüllt? .....	7
7.2 Ist es aus Sicht der Staatsregierung möglich, auf einer wiederverfüllten Kiesgrube eine DK-I-Deponie zu errichten (falls ja, bitte die notwendigen Voraussetzungen darlegen)? .....	7
7.3 Ist es aus Sicht der Staatsregierung zielführend und demnach auch zukünftig möglich, Deponien in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Naherholungsgebieten zu errichten? .....	7
8.1 Welche Bedeutung haben Inhalte von Bescheiden, wenn einzelne Inhalte eines Bescheides dadurch ausgehebelt werden, dass später ein deutlich weiter gehender Antrag gestellt wird, dem zufolge statt Kies-	

---

	abbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung eine Deponie errichtet werden soll? .....	8
8.2	Können Antragsteller auf Kiesabbau oder andere Maßnahmen davon ausgehen, dass sie einzelne Inhalte des Bescheides, die verschiedene Maßnahmen vorschreiben, nicht umsetzen müssen, wenn sie später einfach weiter gehende Anträge stellen? .....	8
8.3	Haben Auflagen in Bescheiden staatlicher Behörden regelmäßig keinerlei rechtliche Konsequenzen, wenn der Antragsteller statt die geforderten Maßnahmen und Auflagen (die eigentlich eine fachliche Grundlage haben sollten) umzusetzen durch neue Antragstellungen völlig anders agieren kann? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

## des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 04.10.2024

- 1.1 Entspricht das im Bescheid des Landratsamts Rosenheim vom 13.09.2009 unter 3.2.1 zugelassene Verfüllmaterial demjenigen Verfüllmaterial, das die Firma [REDACTED] gemäß ihrem Antrag auf einer DK-I-Deponie an gleicher Stelle ablagern will?**

Es handelt sich grundsätzlich um andere Materialien, da die Verfüllung einer Kiesgrube nicht gleichzusetzen ist mit der Ablagerung in einer Deponie.

- 1.2 Wie hätte die zuständige Behörde entschieden, wenn von Anfang an kein Antrag auf Kiesabbau, sondern auf die Deponie gestellt worden wäre?**

Höherklassige Deponien werden in der Regel im Planfeststellungsverfahren genehmigt. Da es sich bei Planfeststellungen stets um Einzelfallentscheidungen handelt, ist eine Beantwortung der hypothetischen Fragestellung nicht möglich.

- 1.3 Auf welcher fachlichen Begründung beruht die im Wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 13.08.2009 unter 1. festgelegte Auflage, die Kiesgrube bis zur ursprünglichen Geländeoberkante (ca. 450–455 m ü. NN.) wieder zu verfüllen?**

Die Verfüllung wurde durch den Antragsteller beantragt und die Zulässigkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Es handelt sich nicht um eine behördlich festgelegte Inhalts- oder Nebenbestimmung.

- 2.1 Mit welcher fachlichen Begründung wird die Höhe der Geländeoberkante im Zuge der Verfüllung der Deponie auf ca. 480 m ü. NN. erhöht?**

Die Höhe der Geländeoberkante (= Endhöhe der rekultivierten Deponie) wurde durch den Vorhabenträger so beantragt und wird im Verfahren geprüft.

- 2.2 Reicht nach Meinung der Staatsregierung ein Wurzelboden von 2,3 m auf einer verfüllten Deponie aus (wie im vorliegenden Fall), um einen sturm- und klimaresistenten Wald (für alle Wurzelsysteme inklusive Pfahlwurzeln) zu begründen?**

Diese Frage wird im laufenden Planfeststellungsverfahren durch die zuständige Behörde geprüft. Unabhängig davon handelt es sich hierbei stets um eine Einzelfallbetrachtung, die nicht pauschal beantwortet werden kann.

- 2.3 Hält die Staatsregierung die Standfestigkeit der Deponie gemäß den aktuellen Planunterlagen für gegeben?**

Diese Frage wird im laufenden Planfeststellungsverfahren durch die zuständige Behörde geprüft, dem hier nicht vorgegriffen werden kann.

### **3.1 Waren die ursprünglichen Berechnungen der Antragstellerin für Untergrund, Standfestigkeit und Deponiehügel korrekt?**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen 3.1 bis 3.3 auf die Standsicherheit des Deponiekörpers im Hinblick auf die Deponieaufstandsfläche in Form der rückverfüllten Kiesgrube beziehen.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt, das auf der Annahme beruhte, dass die Wiederverfüllung der Kiesgrube auf eine bestimmte verdichtete Art und Weise erfolgen wird. Die Kiesgrube war zu diesem Zeitpunkt noch nicht wieder vollständig verfüllt. Die getroffenen Annahmen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch einen Prüfsachverständigen geprüft. Sowohl die Standsicherheit des Deponiehügels als auch die Eignung des Untergrunds müssen im Verfahren nachgewiesen werden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### **3.2 Warum fielen den staatlichen Behörden bei der Planprüfung die falschen Berechnungen in den Planunterlagen zu Untergrund, Standfestigkeit und Deponiehügel nicht auf?**

Bezüglich des ursprünglichen Standsicherheitsgutachtens lagen nach Auskunft der zuständigen Behörde keine falschen Berechnungen vor, sondern die Annahmen des ursprünglichen Gutachtens trafen durch die davon abweichend erfolgte Verfüllung im späteren Lauf des Verfahrens nicht mehr zu.

### **3.3 Ist es richtig, dass die Fehlerhaftigkeit der Berechnungen der Antragstellerin für Untergrund, Standfestigkeit und Deponiehügel erst im Erörterungstermin 2018 festgestellt wurden, obwohl bereits in Einwendungen im Jahr 2012 und 2016 auf die Fehlerhaftigkeit hingewiesen wurde?**

Die Verfüllung der Kiesgrube wurde im Jahr 2016 abgeschlossen. In den Einwendungen aus dem Jahr 2016 wurde erstmals vorgebracht, dass die Verfüllung der Kiesgrube nicht in der erforderlichen verdichteten Art und Weise erfolgt sei. Diese Einwendungen waren dann auch Gegenstand des entsprechenden Erörterungstermins im Jahr 2018. Die Antragstellerin hatte infolgedessen ein Gutachten zur Grubenverfüllung vorzulegen. Dieses zeigte, dass die erforderlichen Eigenschaften der Auffüllung tatsächlich nicht erreicht wurden und dass Maßnahmen zur Untergrundverbesserung erforderlich sind. Die Antragstellerin hatte diese Tatsache in ihrem Standsicherheitsgutachten zu berücksichtigen und jenes entsprechend zu aktualisieren. Der Genehmigungsantrag wird im laufenden Verfahren geprüft. Dabei werden auch das ergänzte Gutachten zur Grubenverfüllung und das aktualisierte Gutachten zur Standsicherheit berücksichtigt. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

### **4.1 Warum wurden die in der Nähe der Deponie (100 m) liegenden rutschgefährdeten Hänge zum Inn hin nicht in die Standfestigkeitsbetrachtungen mit aufgenommen?**

Die in der Nähe befindlichen Hänge zum Inn werden im laufenden Verfahren berücksichtigt.

- 4.2 Warum wurde nicht berücksichtigt, dass im Jahr 2009 die Zufahrtsstraße zum Weiler Blaufeld, ca. 200 m vom Deponiegelände, abgerutscht ist und die Zufahrt für mehrere Wochen nicht möglich war?**

Siehe Antwort auf Frage 4.1.

- 4.3 Besteht die Gefahr, dass der Deponiehügel nebst Untergrund (z. B. bei Starkregenereignissen) so durchfeuchtet wird, dass ein Abrutschen des Deponiehügels möglich ist?**

Dies wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die zuständige Behörde geprüft. Grundsätzlich ist das Durchfeuchten eines Deponiehügels durch technische Maßnahmen wie etwa Abdichtungen und Entwässerungseinrichtungen zu verhindern.

- 5.1 Wie wird die Tatsache sicherheitstechnisch berücksichtigt, dass es in Bayern keinen so hohen Deponiehügel mit so einer steilen Böschung gibt?**

Bei Planfeststellungsverfahren handelt es sich stets um Einzelfallbetrachtungen; geprüft wird nur der jeweils konkrete Antrag.

- 5.2 Wie wird sicherheitstechnisch berücksichtigt, dass die sehr steile Böschung mit einer standortgerechten Baumbepflanzung ausgeführt werden soll, wohingegen alle anderen Deponien in Bayern, mit weitaus flacheren Böschungen, Grasbepflanzung mit einzelnen Sträuchern aufweisen?**

Es handelt sich hier um eine Frage, die im noch laufenden Planfeststellungsverfahren geprüft wird. Grundsätzlich ist eine Bewaldung möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

- 5.3 Hingen die Auflagen des Bescheides des Landratsamts Rosenheim vom 13.09.2009 (zur Kiesgrube) auch damit zusammen, dass die Kiesgrube in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und Erholungsgebiet errichtet werden sollte?**

Die im Bescheid des Landratsamtes Rosenheim aus dem Jahr 2009 festgesetzten Auflagen sind in den meisten Bescheiden für Kiesabbau und Verfüllung erforderlich. Bei der Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße gewürdigt und evtl. durch zusätzliche Auflagen der unteren Naturschutzbehörde abgesichert.

- 6.1 Bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Deponie ein Bedarf für die Deponie (gemäß Abfallwirtschaftsplan oder Prognosen etc.)?**

Maßgeblich für die Beurteilung der Planrechtfertigung ist der Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es somit nicht an.

**6.2 Sollten oder sollen auf der Deponie auch Abfälle gelagert werden, die grundsätzlich einer Aufbereitung und Verwertung zugeführt werden könnten?**

Eine Ablagerung von Abfällen, die einer Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden könnten, ist unter Beachtung der im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorgegebenen Abfallhierarchie grundsätzlich nicht zulässig.

**6.3 Wurde oder wird die Firma [REDACTED] von der entsorgungspflichtigen Körperschaft mit der Entsorgung gefährlicher Abfälle beauftragt (bitte entsorgungspflichtige Körperschaft benennen)?**

Zu einer Beauftragung der Firma [REDACTED] durch eine entsorgungspflichtige Körperschaft liegen der Regierung von Oberbayern in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Kenntnisse vor. Ob die Voraussetzungen der Planrechtfertigung vorliegen, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft.

**7.1 Wurde die Kiesgrube bereits wiederverfüllt?**

Die Verfüllung der Kiesgrube wurde im Jahr 2016 abgeschlossen.

**7.2 Ist es aus Sicht der Staatsregierung möglich, auf einer wiederverfüllten Kiesgrube eine DK-I-Deponie zu errichten (falls ja, bitte die notwendigen Voraussetzungen darlegen)?**

Nach Einschätzung des Landesamts für Umwelt (LfU) ist dies zu bejahen. Dabei muss der Standort die Kriterien nach § 3 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV) i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der DepV erfüllen. Für den Untergrund der Deponie gelten die Anforderungen in Nr. 1.2 des Anhangs 1 i. V. m. den Vorgaben für DK-I-Deponien in Tabelle 1 Nr. 1 in Anhang 1 der DepV. Enthaltene Anforderungen sind z. B. die Aufnahme bodenmechanischer Belastungen sowie die Wirkung als geologische Barriere mit der Möglichkeit, diese durch technische Maßnahmen zu ergänzen oder ersetzen.

**7.3 Ist es aus Sicht der Staatsregierung zielführend und demnach auch zukünftig möglich, Deponien in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Naherholungsgebieten zu errichten?**

Die DepV listet in Nr. 1.1 des Anhangs 1 Merkmale, die bei der Wahl des Standortes zu berücksichtigen sind, auf.

Im Info-Blatt „Deponie-Info 11 – Deponie-Standortsuche“ des LfU werden die relevanten Standortmerkmale der DepV konkretisiert. Danach sind „landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionale Grünzüge, die in den Regionalplänen für verbindlich erklärt worden sind“, und „reichgegliederte, landschaftlich reizvolle Gebiete hoher Eigenart und Schönheit, die für die Erholung von Bedeutung sind“, als einschränkende Kriterien bei der Standortsuche zu prüfen. Solche Kriterien führen für sich allein jedoch nicht zum Ausschluss eines Standorts. Sie sind jeweils standortbezogen zu bewerten und mit weiteren Belangen abzuwägen.

**8.1 Welche Bedeutung haben Inhalte von Bescheiden, wenn einzelne Inhalte eines Bescheides dadurch ausgehebelt werden, dass später ein deutlich weiter gehender Antrag gestellt wird, dem zufolge statt Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung eine Deponie errichtet werden soll?**

Die in einem Bescheid festgesetzten Anordnungen sind umzusetzen, sofern der Bescheid bestandskräftig geworden ist, d. h. er nicht mehr mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann. Eine spätere Antragstellung ändert hieran nichts.

Etwas anderes gilt dann, wenn ein Änderungsbescheid, der die ursprünglich erlassenen Anordnungen abändert oder ggf. aufhebt, von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Anforderungen erlassen wird oder – wie im der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegenden Fall – beispielsweise die Behörde die Verpflichtung zur Erfüllung von Maßnahmen so lange aussetzt, bis über die Errichtung und den Betrieb einer Deponie im Rahmen des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens entschieden wurde. Die Aussetzung kann auf Antrag des Verpflichteten erfolgen, der aber der behördlichen Zustimmung bedarf.

**8.2 Können Antragsteller auf Kiesabbau oder andere Maßnahmen davon ausgehen, dass sie einzelne Inhalte des Bescheides, die verschiedene Maßnahmen vorschreiben, nicht umsetzen müssen, wenn sie später einfach weiter gehende Anträge stellen?**

Die angeordneten Maßnahmen sind umzusetzen, sofern der Bescheid bestandskräftig geworden ist, vgl. im Übrigen Antwort zu Frage 8.1.

**8.3 Haben Auflagen in Bescheiden staatlicher Behörden regelmäßig keinerlei rechtliche Konsequenzen, wenn der Antragsteller statt die geforderten Maßnahmen und Auflagen (die eigentlich eine fachliche Grundlage haben sollten) umzusetzen durch neue Antragstellungen völlig anders agieren kann?**

Bei Auflagen handelt es sich um Nebenbestimmungen, durch die dem Adressaten ein Tun oder Unterlassen vorgeschrieben wird (vgl. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Sofern angeordnete Nebenbestimmungen in Bestandskraft erwachsen sind, bleibt der Adressat zur Umsetzung verpflichtet. Eine spätere Antragstellung ändert hieran nichts. Etwas anderes gilt dann, wenn die zuständige Behörde die Erfüllung der festgesetzten Auflage ausgesetzt hat, vgl. im Übrigen hierzu Antwort zu Frage 8.1.

Die Missachtung einer Auflage führt nicht automatisch zum Verlust einer Genehmigung, Zulassung etc. Die rechtlichen Konsequenzen sind anhand des konkreten Einzelfalls und der festgesetzten Auflage zu beurteilen.



**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.